

Schutz von Bäumen und Sträuchern in Niedersachsen

Handreiche des BUND Niedersachsen

2. Auflage Oktober 2023

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Kurze rechtliche Einführung..... | 2 |
| 2. Baumschutz in der freien Landschaft..... | 3 |
| 3. Gehölzschutz nach der Eingriffsregelung..... | 6 |
| 4. Baumschutz und Artenschutz..... | 8 |
| 5. Baumschutz im Siedlungsbereich..... | 9 |
| 6. Nachbarrecht und Verkehrssicherungspflicht..... | 10 |
| 7. Vorbeugender Baumschutz und Baumpflege..... | 11 |
| Herausgeber..... | 17 |

Vorwort

Die Beseitigung von Gehölzen ist einer der häufigsten Gründe, weshalb sich Bürger*innen beim BUND melden und Information und Hilfe erfragen. Die vorliegende Schrift soll für Kreisgruppen und andere engagierte Menschen eine Hilfe darstellen, welche Möglichkeiten es beim Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken gibt.

1. Kurze rechtliche Einführung

Der rechtliche Schutz von Bäumen wird in einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen behandelt. Grundsätzlich gilt, im baurechtlichen Innenbereich, d. h. in Städten, Dörfern usw., besteht häufig nur ein geringer Schutz.

Den höchsten Schutz genießen Bäume und Wald in ausgewiesenen Schutzgebieten wie etwa FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Nationalen Naturmonumenten und geschützten Landschaftsbestandteilen. Regelmäßig besteht hier eine Schutzverordnung, die die Einzelheiten regelt. Ein starker gesetzlicher Schutz besteht auch für sogenannte gesetzlich geschützte Biotope i. S. von § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Regelungen zum Schutz des Waldes finden sich auch im Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. dem Niedersächsischen Waldgesetz. Alle diese Regelungen haben allerdings meistens nur außerhalb der Siedlungsbereiche Bedeutung. Eine Reihe von Sonderregelungen gibt es überdies für Gewässerrandstreifen, landwirtschaftliche Flächen, Wallhecken und Flächen der öffentlichen Hand.

Vor erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft im Außenbereich schützt auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG. Sie gilt aber nicht im Innenbereich, in Gebieten für die bereits Bebauungspläne vorhanden sind und während der Planaufstellung nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB). Sie gilt aber für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne (§ 18 Abs. 2 BNatSchG). Die Eingriffsregelung ist regelmäßig bei größeren Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren anderer Art im Außenbereich anzuwenden, gilt aber mittlerweile in Niedersachsen auch für kleinere genehmigungsfreie (aber erhebliche) Eingriffe und Eingriffe, die von den Behörden selbst durchgeführt werden.

Für die Aufstellung von Bebauungsplänen gibt es die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB. Sie unterscheidet sich in wichtigen Details von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Insbesondere können im Baurecht Belange der Eingriffsregelung im Rahmen einer Abwägung außer Betracht gelassen werden und es ist möglich für die Kompensation eigene Bebauungspläne an weiter entfernten Stellen auszuweisen.

Schließlich ist auch das besondere Artenschutzrecht mit den artenschutzrechtlichen Verboten in § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für den Baum- und Gehölzschutz von erheblicher Bedeutung. Das Artenschutzrecht gilt überall, also im Außenbereich wie auch im Innenbereich. Insbesondere bei Tierarten, die an Bäume und Gehölze gebunden sind, geht die Beseitigung der Bäume regelmäßig mit der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen einher. Eine Fällung der Bäume oder Beseitigung der Bäume darf dann erst nach Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die zuständige Behörde erfolgen. Häufig werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor der Maßnahme nicht hinreichend geprüft. Allerdings ist zu beachten, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Wesentlichen nur für die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gelten.

Im Innenbereich erfolgt der rechtliche Schutz von Bäumen primär durch den Erlass von Baumschutzsatzungen. Fehlt es an einer Baumschutzsatzung der zuständigen Gemeinde gibt es insoweit auch keinen Schutz. Es ist aber unabhängig davon verboten, Gehölze nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG in bestimmten Jahreszeiten zu beeinträchtigen oder Gehölze ohne triftigen Grund zu beseitigen.

Besondere Regelungen für den Baumbestand auf bebauten Grundstücken und zu Konflikten zwischen Grundstückseigentümern finden sich in den nachbarrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im niedersächsischen Nachbar schaftsrecht.

2. Baumschutz in der freien Landschaft

2.1 Schutzgebiete

In den meisten Schutzgebieten gibt es Regelungen zum Schutz von Gehölzen. Der Schutz der Bäume besteht hier unmittelbar kraft Gesetzes. Folgende Schutzkategorien sind relevant:

- Natura 2000 (FFH- oder Vogelschutzgebiet): Ausweisung gemäß europäischem Recht und Sicherung meist durch Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete nach Landesrecht
- Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet: Unterschutzstellung durch Verordnung der Landkreise, bestimmter Städte und der Region Hannover als untere Naturschutzbehörde
- Nationalpark, Nationales Naturmonument: Erklärung im Benehmen mit Bundesumweltministerium und Bundesverkehrsministerium; Nationalparke Harz und Niedersächsisches Wattenmeer
- Biosphärenreservat (Niedersächsische Elbtalau): Großräumige Gebiete, die überwiegend aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten bestehen und für die Erholung und den nachhaltigen Tourismus besonders geeignet sind, Unterschutzstellung durch Gesetz und Ergänzungsverordnungen
- Naturparke: Einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete mit in der Regel schwächerem Schutzstatus
- Naturdenkmäler: Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar
- Geschützter Landschaftsbestandteil: Unterschutzstellung durch Satzung der Gemeinde oder durch Verordnung der Landkreise, bestimmter Städte und der Region Hannover als untere Naturschutzbehörde

Zu klären ist:

- Befinden sich die betroffenen Gehölze in einem Schutzgebiet?

Die Lage von Schutzgebieten kann auf der Seite „Umweltkarten Niedersachsen“¹ eingesehen werden. Auch das Bundesamt für Naturschutz bietet eine Karte der Schutzgebiete² (Bedienung einfacher, jedoch ohne Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile). Auf der Homepage vieler Landkreise sind die Schutzgebietsgrenzen und die Verordnungen einzusehen.

¹ www.umweltkarten-niedersachsen.de Hier im Menü links auswählen: Thema wechseln → Natur → Schutzgebiete NNatSchG. Schutzgebietsarten anhängen. Unter „Dargestellte Karten“ kann die Transparenz der Darstellung geregelt werden.

² <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>

- Wenn ja: Widersprechen Fällungen den Verboten in der Verordnung oder Satzung?

Verordnungstexte stehen meist auf der Internetseite der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis, Stadt oder Region Hannover). Auf der Seite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) finden sich die Verordnungstexte für alle Naturschutzgebiete³ sowie für sonstige Schutzgebiete, soweit sie zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ausgewiesen wurden⁴. Auf Wikipedia gibt es Listen der niedersächsischen Landschaftsschutzgebiete⁵, Naturdenkmale⁶ und geschützten Landschaftsbestandteile⁷, die knappe Informationen enthalten und wo unter „Einzelnachweise“ auch z.T. Links zu den Verordnungen oder Satzungen stehen. Regelungen für das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau sind auf einer Biosphärenreservats-Seite⁸ zusammengestellt.

- War eine Fällung von den Verboten erfasst, kann bei der zuständigen Behörde nachgefragt werden, ob eine Befreiung erteilt oder Ausnahme zugelassen wurde.

Eine Beseitigung von Gehölzen kann aus Naturschutzgründen auch notwendig sein, um z.B. offene Moor-, Heide- oder Magerrasenflächen oder besonnte Amphibienlaichgewässer zu erhalten oder zu fördern. Im feuchten Flachland und in Flussmarschen können für den Wiesenvogelschutz Gehölzentnahmen erforderlich sein, da viele Wiesenvögel Gehölzkulissen meiden und Gehölze Ansitzwarten von Beutegreifern sein können.

2.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) sind Lebensräume, die ohne dass eine Schutzgebietsausweisung nötig ist, kraft Gesetzes als unter Schutz gestellt gelten. Es genügt, dass das Biotop den Anforderungen des jeweiligen Kartierschlüssels entspricht.

Zu klären ist:

Ist der Baumbestand Teil eines geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG?

Die gesetzlich geschützten Biotope werden in der Regel registriert. Die Registrierungen müssen öffentlich zugänglich gemacht werden. Informationen können bei den Unteren Naturschutzbehörden erfragt werden.

2.3 Gewässerrandstreifen

Auch nach Wasserrecht können Bäume und Sträucher geschützt sein:

- Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist es den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf Gewässerrandstreifen verboten, standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen.⁹ Gewässerrandstreifen gibt es in Niedersachsen nach dem Niedersächsischen Wassergesetz an Gewässern erster (10 m Randstreifen), zweiter (5 m Randstreifen) und dritter (3 m Randstreifen) Ordnung¹⁰, gemessen ab Böschungsoberkante oder, wenn nicht vorhanden, ab Mittelwasserstand. Abweichungen gibt es in Gebieten mit hoher Gewässerdichte. Gewässer erster Ordnung sind die schiffbaren Strecken eines Gewässers. Sie sind in Anlage 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) aufgeführt. Die Gewässer zweiter Ordnung, das sind kleinere Flüsse und größere Bäche und Gräben, werden in einem Verzeichnis der jeweiligen Unterhaltungsverbände geführt in Anlage 4 NWG.
- Die Anlieger haben auch zu dulden, dass der Unterhaltungsverpflichtete die Ufer bepflanzt.¹¹ Die Wasserbehörde kann anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen

³ http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/die-naturschutzgebiete-niedersachsens-45299.html

⁴ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/schutzgebiete-die-zur-umsetzung-von-natura-2000-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-103781.html

⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Landschaftsschutzgebiete_in_Niedersachsen

⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Naturdenkmale_in_Niedersachsen

⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_gesch%C3%BCtzten_Landschaftsbestandteile_in_Niedersachsen

⁸ https://www.elbtalau.niedersachsen.de/startseite/das_biospharenreservat/rechtsgrundlagen/

⁹ § 38 Abs. 4 WHG

¹⁰ § 58 NWG

¹¹ § 41 Abs. 1 Nr. 3WHG

Pflanzendecke versehen werden oder die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln. Gleichzeitig ist die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagt.¹²

- Oft bestehen die Entwässerungsverbände auf einem Räumstreifen entlang der Gewässer ohne Gehölzbewuchs. Je nach Situation (z. B. Breite des Gewässers; Lage in einem Schutzgebiet mit entsprechenden Schutzziele) reicht oft ein einseitiger Räumstreifen aus.

Näheres zu Gewässerrandstreifen siehe BUND-Schrift „Wegraine und Gewässerrandstreifen“.¹³

2.4 Landwirtschaftliche Flächen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gehört zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft die Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung der zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente¹⁴, nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz die Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen.¹⁵

Um Agrarzahungen zu erhalten, sind Landwirte verpflichtet, bestimmte Umweltstandards einzuhalten („Cross Compliance“). Andernfalls drohen Kürzungen der Subventionen. Durch die Cross-Compliance-Vorschriften werden u.a. Landschaftselemente geschützt, zu denen auch bestimmte Gehölzstrukturen gehören. Es ist verboten, folgende Gehölze ganz oder teilweise zu beseitigen:

- Hecken mit einer Mindestlänge von 10 Metern (kleinere Unterbrechungen sind unschädlich)
- Baumreihen mit mindestens 5 Bäumen und mindestens 50 m Länge außer Obst- und Nussbäumen.
- Feldgehölze von mindestens 50 und höchstens 2000 Quadratmetern.

Zuständig für die Kontrolle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Nähere Informationen finden sich in der jeweils aktuellen Broschüre zu den Cross-Compliance-Verpflichtungen.¹⁶

2.5 Wallhecken

Eine speziell in Niedersachsen geschützte Gehölzstruktur sind Wallhecken. Nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz¹⁷ dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden und alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zulässig sind aber Pflegemaßnahmen. Die Freistellung von „Pfleßmaßnahmen“ ist zu ungenau und führt in der Praxis zu einer schleichenden Entwertung der (potentiell) hohen ökologischen Bedeutung von intakten Wallhecken zur Biotopvernetzung, als Rückzugsraum für gefährdete Pflanzen und als Lebensraum für Vögel und Insekten.

Wallhecken im Sinne des Gesetzes sind „mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind“. Näheres zur Einstufung als geschützte Wallhecke kann dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen entnommen werden.¹⁸ Umfangreiche Informationen zu Wallhecken geben SCHUPP & DAHL (1992).¹⁹

2.6 Gehölzzerstörung ohne „vernünftigen Grund“

Auch wo sonst keine konkreten gehölzschützenden Verbote bestehen, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine sinnlose Zerstörung von Gehölzen ganzjährig nicht erlaubt. Danach ist verboten, „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von

¹² § 58 NWG.

¹³ RADTKE, M. (2014): Wegraine und Gewässerrandstreifen. Bedeutung und rechtliche Grundlagen. https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/broschueren/BUND_Folder_Wegraine_WWW-Version.pdf

¹⁴ § 5 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG

¹⁵ § 17 Abs. 2 Nr. 5 BBodSchG

¹⁶ Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2019, Ausgabe 2019 für Niedersachsen und Bremen Stand: 11.02.2019 <https://www.ml.niedersachsen.de/download/146443>

¹⁷ § 22 Abs. 3 NNatSchG

¹⁸ DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4 <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschluesel/kartierschluesel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>

¹⁹ SCHUPP, D. U. H.-J. DAHL (1992) Wallhecken in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 5/92. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/38948.html>

ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten“ oder „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören“. ²⁰ Auf diese allgemeine Regelung wird seltener zurückgegriffen, weil „vernünftiger Grund“ ein dehnbarer Begriff ist. Sie ist in krassen Fällen aber durchaus anwendbar und es können bei Verstößen auch Bußgelder verhängt werden. ²¹

3. Gehölzschutz nach der Eingriffsregelung

3.1 Gehölzschutz bei Eingriffen nach Naturschutzrecht

Einen rechtlichen Schutz für Bäume und andere Gehölze bietet auch die „Eingriffsregelung“ des Naturschutzrechts. ²² Diese gilt nur im Außenbereich. Unter diese Regelung fallen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Dies waren früher nur Eingriffe, für die eine behördliche Zulassung oder Genehmigung vorgeschrieben war. Neuerdings zählen in Niedersachsen auch genehmigungsfreie Eingriffe und Eingriffe, die von einer Behörde durchgeführt werden, mittlerweile dazu. Es kommt jetzt nur noch darauf an, ob ein Eingriff erheblich ist. Durch die niedersächsische Neuregelung sind schwierige Abgrenzungsfragen entstanden, welche Eingriffe noch erheblich sind oder nicht. Dafür fehlt bislang eine Verwaltungsvorschrift.

- An erster Stelle steht die Pflicht, „*vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.*“ ²³ Wenn z.B. für einen Straßenbau eine Baumgruppe oder eine Feldhecke beseitigt werden soll, ist dies nicht zulässig, wenn die Maßnahme für den geplanten Zweck auch ohne Gehölzverluste bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen möglich und zumutbar ist. Trassenalternativen sind keine Alternativen im Rechtssinne.
- Wenn die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, müssen sie ausgeglichen oder ersetzt werden. ²⁴ Im Beispiel des Straßenbaus müssten entweder im Umfeld der Baufläche Gehölze neu gepflanzt werden (Ausgleichsmaßnahme) oder es müsste im betroffenen Naturraum Gleichwertiges hergestellt werden (Ersatzmaßnahme). Nur wenn beides nicht möglich ist, ist Ersatz in Geld zu verlangen. ²⁵
- Oft wird übersehen, dass beeinträchtigende Maßnahmen, die von Behörden durchgeführt werden und für die kein Genehmigungsverfahren vorgeschrieben ist, ebenfalls unter die Eingriffsregelung fallen.

In Bezug z. B. auf Straßenbäume macht eine Verfügung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr deutlich, dass die Beseitigung u.a. von älteren, großkronigen Bäumen ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts ist, auch wenn sie geschädigt und nicht mehr vital sind oder sogar eine Gefahr darstellen. ²⁶ Sie sind deshalb mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestmöglich zu kompensieren, also in der Regel nach zu pflanzen. Die mancherorts zu beobachtende Praxis, abgängige Straßenbäume weder vor Ort nach zu pflanzen noch an anderer Stelle zu ersetzen ist rechtswidrig.

Auch die Entfernung von Straßenbäumen zur Vermeidung von Baumunfällen muss somit kompensiert werden. Nach den gültigen Empfehlungen (ESAB 2006²⁷) sind solche Fällungen ohnehin nur in unfallauffälligen Bereichen vorzusehen und auch nur als letztes Mittel, wenn ein Paket von Alternativmaßnahmen nicht in Betracht kommt.

²⁰ § 39 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG

²¹ § 69 Abs. 3 BNatSchG

²² § 13 ff. BNatSchG u. § 5 ff. NNatSchG

²³ § 15 Abs. 1 BNatSchG

²⁴ § 15 Abs. 2 BNatSchG

²⁵ § 15 Abs. 6 BNatSchG

²⁶ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR: Verfügung „Beseitigung einzelner Bäume bei der Unterhaltung von Straßen - Eingriff im Sinne BNatSchG § 14“ vom 12.09.2013.

²⁷ FORSCHUNGSANSTALT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (2006): Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume ESAB. Vgl. auch: <https://landsberg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/landsberg/Dokumente/Baumf%C3%A4llungen%20Alleen/ESAP2006.pdf>

- Um einen Eingriff handelt es sich allerdings nur, wenn Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft „erheblich“ sind. Die Fällung nur eines einzelnen Baums wird in der Rechtsprechung oft nicht als erheblich angesehen. Dies hängt von Baumart, Größe, Alter, Lage und Umfeld ab.²⁸ Nach der Novellierung des NNatSchG 2021 handelt es sich regelmäßig um Eingriffe, wenn Alleen und Baumreihen, naturnahe Feldgehölze oder sonstige Feldhecken beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden (§5 NNatSchG). Bei einer Beeinträchtigung ist also auch hier die Erheblichkeit festzustellen.
- Nach der Durchführung des Eingriffs sind Gehölze auf Flächen für Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls geschützt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss oder einem anderen Verwaltungsakt zur Zulassung des Vorhabens sind auch die Kompensationsmaßnahmen rechtlich festgeschrieben. Sie dürfen nicht zum Beispiel schleichend nach und nach beseitigt werden. Zuständig für ihre Sicherung ist primär die Zulassungsbehörde. Aber auch die untere Naturschutzbehörde hat auf die Einhaltung der Eingriffsregelung zu achten und muss ein Kompensationsverzeichnis der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen.²⁹ Naturschützer können, wenn die Behörden ihre Pflichten vernachlässigen, anhand der Planungsunterlagen (müssen bei der Zulassungsbehörde vorliegen, ggf. außerdem bei der unteren Naturschutzbehörde und manchmal auch bei den Naturschutzverbänden) Diskrepanzen zwischen Soll und Ist aufzeigen.

3.2. Gehölzschutz bei Bebauungsplänen

Bebauungspläne, also Satzungen der Gemeinde, die die bauliche Nutzung auf bestimmten Flächen im Gemeindegebiet regeln, müssen Vorschriften zum Umweltschutz anwenden³⁰ und können damit auch dem Baumschutz dienen. In Bebauungsplänen können insbesondere Erhaltungsgebote und Anpflanzungsgebote festgesetzt werden auf privaten und auf öffentlichen Flächen wie Straßen, Grünflächen (Parkanlagen, Spielplätzen) oder Flächen für den Gemeinbedarf. Mit textlichen Festsetzungen kann zusätzlich bestimmt werden, dass die Anpflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind. Nach der Planzeichenverordnung können in Bebauungsplänen rechtsverbindlich und flächenscharf gemäß BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 Festsetzungen für den Erhalt und Schutz von Bäumen getroffen werden (Anlage zur Planzeichenverordnung 1990; Nr. 13).

Rechtlich bestehen Unterschiede zwischen der baurechtlichen und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auch weil neuerdings den Gemeinden in bestimmten Fällen die Möglichkeit gegeben wurde, die Eingriffsregelung nicht beachten zu müssen.³¹ Im Regelfall gilt aber:

- Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist das Vermeidungsgebot zu berücksichtigen. Größere Bereiche mit wertvollen Gehölzbeständen oder anderem schutzwürdigen Grün sollten deshalb erst gar nicht für die Bebauung vorgesehen, sondern als öffentliche oder private Grünflächen³² festgesetzt werden. Kleinflächiger können Festsetzungen für „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ getroffen werden.³³
- Auch über die Kompensation von Beeinträchtigungen ist im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden. Hierzu können Flächen für „das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt werden.“³⁴
- Die Zerstörung oder wesentliche Beeinträchtigung von Flächen mit „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.³⁵ Bei „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ kann die Gemeinde den Eigentümer per Bescheid verpflichten, die Flächen entsprechend den Festsetzungen zu bepflanzen.³⁶

²⁸ HILSBERG, R. (2017): Fällgenehmigung auch bei nicht geschütztem Baum? TASPO Baumzeitung. 2017, 3, 40-43. <https://baumzeitung.de/2017/06/08/faellgenehmigung-auch-bei-nicht-geschuetztem-baum/>

²⁹ § 17 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 2 NNatSchG.

³⁰ § 1a BauGB.

³¹ §§ 13a und 13b BauGB.

³² § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.

³³ § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

³⁴ § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

³⁵ § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

³⁶ § 178 BauGB.

4. Baumschutz und Artenschutz

Grundsätzlich ist der Baum-, Strauch- und Heckenschutz eine wesentliche Voraussetzung für den Artenschutz, um Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren zu sichern. Sehr weit gehende Regelungen trifft das Bundesnaturschutzgesetz in den sog. Zugriffsverboten, wenn besonders geschützte oder streng geschützte Arten betroffen sind. Diese gelten im Wesentlichen für Vogelarten und Fledermausarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie. Im Zusammenhang mit Gehölzen sind dies vor allem die europäischen Vogelarten sowie Fledermäuse und einige andere Kleinsäuger, Wildbienen und bestimmte Käferarten. Welche besonders oder streng geschützten Arten in Niedersachsen vorkommen, geht aus einem Verzeichnis des NLWKN hervor.³⁷ Zugriffsverbote gelten überall, wo die betreffenden Arten sich aufhalten. Also sowohl im Außen- als auch im Innenbereich.

Bei Baumfällungen und Gehölzschnitten ist hier vor allem zu beachten:

- Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten „zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.³⁸ Wenn sich also z.B. Vogelnester mit Eiern oder Jungvögeln in den Gehölzen befinden oder Fledermäuse in Baumhöhlen oder hinter abstehender Rinde Sommer- oder Wochenstubenquartiere haben, sind Gehölzschnitt und Fällung verboten. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot können auch bei Fällungen im Winterhalbjahr auftreten, wenn in Baumhöhlen Fledermäuse überwintern oder sich im Holz Entwicklungsstadien besonders geschützter Insekten befinden. Es ist ebenfalls verboten, die geschützten Tiere zu stören. Dieser Verbotstatbestand ist besonders relevant, wenn die Population gefährdet werden könnte. Wichtige Störungsfaktoren sind z. B. Licht- oder Lärmemissionen.
- Verboten ist auch, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.³⁹ Fortpflanzungsstätten sind alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die zur Fortpflanzung benötigt werden, Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Nähere Begriffsbestimmungen enthält eine Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA).⁴⁰ Bei einem Mäusebussard ist z.B. nur der Horstbaum als Fortpflanzungsstätte anzusehen, bei einer Nachtigall das ganze Brutrevier.

Bei standorttreuen Tierarten gilt der Schutz dieser Orte ganzjährig, auch außerhalb der Zeiten, in denen sie besetzt sind. Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind also auch im Winter geschützt, sofern Baumhöhlen, Horste oder auch ganze Gehölzbestände immer wieder von den betreffenden Arten genutzt werden.

Ausführliche Informationen zu der von Art zu Art unterschiedlichen Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich auf der Informationsseite „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.⁴¹

Besonders schwierig können Fälle mit Höhlenbäumen sein. Sehr hilfreich ist ein Leitfaden zum Umgang mit Höhlenbäumen des Umweltamtes Frankfurt.⁴²

Ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt, muss zwingend eine artenschutzrechtliche Ausnahme von der zuständigen Behörde nach §45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Ohne eine solche Ausnahme ist der Zugriff rechtswidrig. Von den artenschutzrechtlichen Verboten gibt es bestimmte Ausnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch von Behörden zugelassene oder durchgeführte Eingriffe in Natur und Landschaft.⁴³ Weitere Ausnahmen bestehen für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft⁴⁴, soweit die Anforderungen an die „gute fachliche Praxis“ eingehalten werden, kommen aber bei Baumfällungen oder Gehölzbeseitigung außerhalb des Waldes in der Regel nicht zum Tragen, da es sich dabei nicht um land- oder

³⁷ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/besonders_streng_geschuetzte_arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html#digital

³⁸ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

³⁹ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

⁴⁰ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf

⁴¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Hier Art auswählen, dann „Status und Habitat“

⁴² DIETZ, M., K. SCHIEBER & C. MEHL-ROUSCHAL (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum. Teil 2 Leitfaden. https://www.zoogdierverseniging.nl/sites/default/files/2021-05/Dietz_Schieber_Mehl-Rouschal_2013_2.pdf

⁴³ §44 Abs.5 BNatSchG

⁴⁴ §44 Abs.4 BNatSchG

forstwirtschaftliche Bodennutzung handelt und solche Handlungen der guten fachlichen Praxis widersprechen. Die Naturschutzbehörde kann unter strengen Bedingungen von den Verboten nach artenschutzrechtlicher Prüfung und auf Antrag im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.⁴⁵

Verstöße gegen den Artenschutz sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.⁴⁶ In besonders gravierenden Fällen stellen sie sogar Straftaten dar, die mit Freiheitsstrafen bestraft werden können.⁴⁷

5. Baumschutz im Siedlungsbereich

Wie in Kap. 1 bereits ausgeführt erfolgt der rechtliche Schutz von Bäumen im Innenbereich primär durch den Erlass von Baumschutzsatzungen. Allerdings gilt auch im Siedlungsbereich §39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nach dem es verboten ist, in bestimmten Jahreszeiten Gehölze zu beeinträchtigen oder Gehölze ohne triftigen Grund zu beseitigen.

5.1 Baumschutzsatzungen

Zum Schutz der Bäume können Gemeinden Baumschutzsatzungen erlassen.⁴⁸ Zu klären ist deshalb jeweils:

- Gibt es eine Baumschutzsatzung in der betreffenden Gemeinde?

Informationen erhält man bei der Gemeindeverwaltung, meist auch auf deren Homepage. Eine Liste niedersächsischer Gemeinden mit Baumschutzsatzung findet sich in einer Landtagsdrucksache⁴⁹ (Stand 2016, evtl. unvollständig)

- Wenn eine Baumschutzsatzung vorhanden ist: Welche Baumarten und –größen sind geschützt?

Die Satzungen sind sehr unterschiedlich. Es können alle Bäume ab einem bestimmten Stammumfang geschützt sein oder nur Bäume in bestimmten Teilen der Gemeinde. Manche Baumschutzsatzungen schützen nur bestimmte Arten (oft sind z. B. Nadelbäume ausgenommen). Es können Großsträucher und Hecken in den Schutz einbezogen sein. Verboten ist meist auch Beschädigung und Verstümmelung. Die Satzungen enthalten außerdem Regelungen über Ausnahmen und Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, aktiv zu werden, wenn die (geplanten oder vollzogenen) Fällungen gegen die Satzung verstoßen, insbesondere: Nachfragen, ob es eine Ausnahmegenehmigung gibt und ob ggf. eine in den Satzungen meist vorgesehene Ersatzpflanzung von der Gemeinde eingefordert wurde. Besser ist, „im Guten“ auf das Verbot von Fällungen durch Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen, bei widerrechtlich erfolgten Fällungen kann Anzeige bei der Gemeinde oder der Polizei erfolgen.

In Gemeinden, die keine oder nur eine unzureichende Baumschutzsatzung haben, kann es sich lohnen, sich für eine Baumschutzsatzung einzusetzen. Eine auch vom Deutschen Städtetag empfohlene Vorlage ist die Mustersatzung der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK).⁵⁰

5.2 Beschneidungs- und Beseitigungsverbot von März bis September

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form und Pflegeschnitte.

⁴⁵ §45 Abs.7 BNatSchG

⁴⁶ § 69 Abs. 2 BNatSchG

⁴⁷ § 71 und 71a BNatSchG

⁴⁸ §29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §22 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) .

⁴⁹ Antwort vom 26.04.2016 auf Kleine Anfrage zum Thema „Baumschutzsatzungen in Niedersachsen“, Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode Drucksache 17/5648 http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_17_7500/5501-6000/17-5648.pdf

⁵⁰ <https://www.galk.de/component/jdownloads/send/1-root/41-galk-muster-baumschutzsatzung>

6. Nachbarrecht und Verkehrssicherungspflicht

6.1 Nachbarrecht

Offt sollen Bäume gefällt werden, weil Nachbarn sich über Schatten und Laub beschweren. Über die nachbarrechtlichen Regelungen informiert eine Broschüre des Niedersächsischen Justizministeriums.⁵¹ Die Regelungen hierfür finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz (NNachbG).

Allgemein sollte in erster Linie versucht werden, unter Nachbarn vernünftige Lösungen zu finden und dafür auch schon mal auf ein Recht zu verzichten, das ein Gesetz einräumt.

Die wichtigsten rechtlichen Regelungen:

- Zweige oder Wurzeln, die über die Grenze wachsen, müssen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom Nachbarn nicht akzeptiert werden, wenn sie das Grundstück beeinträchtigen.⁵²
- Je nach Höhe der Bäume und Sträucher sieht das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz unterschiedliche Mindestgrenzabstände von Bäumen und Sträuchern vor.⁵³
- Bei Bäumen, Sträuchern oder Hecken mit weniger als 0,25 m Grenzabstand können Nachbarn die Entfernung per Klage verlangen, müssen dies aber in den ersten fünf Jahren nach Pflanzung tun.⁵⁴
- Bei weiter entfernten Gehölzen, die so weit in die Höhe gewachsen sind, dass die Mindestgrenzabstände unterschritten sind, kann gefordert werden, sie auf die zulässige Höhe zurückzuschneiden, aber auch hier gilt eine Fünfjahresfrist ab dem Zeitpunkt, an dem die Höhe überschritten wurde.
- Auch nach Ablauf der Ausschlussfrist können Nachbarn von den Eigentümern verlangen, die Gehölze auf die Höhe zum Zeitpunkt der Klageerhebung zu halten. Es kann also gefordert werden, dass die aktuelle Höhe des Baumes festgestellt wird und er dann jährlich so beschnitten werden muss, dass die Höhe nicht weiter zunimmt. Auch wenn das im Rahmen von fachgerechten Baumpflegemaßnahmen unter Naturschutzaspekten vertretbar sein kann, können dabei schon erhebliche Kosten entstehen, wenn ein Baum in 20 m, 25 m oder 30 m Höhe beschnitten werden muss. In einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes hat dieser entschieden, dass ein Nachbar von seinem Selbsthilferecht nach § 910 BGB überhängende Äste eines Baumes abzuschneiden auch dann Gebrauch machen darf, wenn hierdurch die Standicherheit des Baumes gefährdet wird.⁵⁵
- Wenn Laub, Blüten oder Samen bzw. Früchte von Bäumen auf benachbarten Grundstücken herabfallen und Einfahrten, Terrassen und Dächer verschmutzen oder Dachrinnen verstopfen, ist diese Beeinträchtigung nach der heutigen Rechtsprechung nicht mehr immer hinzunehmen. Es kommt auf die Ortsüblichkeit des Herunterfallens von Pflanzenteilen an. Gezahlt werden muss ggf. dann, wenn die Mindestgrenzabstände unterschritten werden, selbst wenn die Fünfjahresfrist abgelaufen ist.⁵⁶ In diesem Fall kann unter Umständen sogar die Beseitigung der Bäume verlangt werden.⁵⁷
- Unabhängig davon ist immer u.a. Naturschutzrecht (z.B. Artenschutz oder eine Baumschutzsatzung) zu beachten.

Nachbarrecht mit Ausnahme der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist Landesrecht und deshalb in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. Gerichtsentscheidungen bei Rechtsstreitigkeiten fallen deshalb oft unterschiedlich aus. Aber auch innerhalb Niedersachsens entscheiden die Gerichte oft unterschiedlich.

Was tun, wenn ein Nachbar alte Bäume, die auf seinem Grundstück stehen, fällen möchte? Wenn keine naturschutzrechtlichen oder andere rechtlichen Regelungen entgegenstehen, kann ein Grundstückseigentümer das tun. Hilfreich kann es sein, wenn man insbesondere älteren Menschen Mithilfe bei der Baumpflege und Laubentsorgung anbietet. (Kann aber nicht Aufgabe eines Naturschutzverbandes sein!)

⁵¹ NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (2021): Tipps für Nachbarn: Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten. 16. Aufl. <http://www.mj.niedersachsen.de/download/8071>

⁵² § 910 BGB.

⁵³ § 50 NNachbG.

⁵⁴ § 53 u. 54 NNachbG.

⁵⁵ BGH, Urteil v. 11.06.2021, V ZR 234/19.

⁵⁶ Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.10.2017 - V ZR 8/17 <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=80654&Frame=4&pdf>

⁵⁷ BGH, Urteil v. 20.09.2019, V ZR 218/18.

Auch bei Gehölzen am Rand von Äckern gibt es oft Streitigkeiten zum Nachbarschaftsrecht. Hier informiert ein Aufsatz von HILSBERG (2019).⁵⁸

6.2 Verkehrssicherungspflicht

Viele Baumfällungen werden damit begründet, dass die Bäume nicht stand- oder bruchstabil sind und Menschen und Sachwerte vor Gefahren geschützt werden müssen (Verkehrssicherungspflicht).

Geeignete übersichtliche Grundlagen gibt das Buch „Verkehrssicherheit und Baumkontrolle“.⁵⁹

Oft besteht die Befürchtung, dass Efeubewuchs Bäume schädigt und Baumkontrollen unmöglich macht. Bei großen Baumarten sind keine Schäden zu erwarten, es sei denn, die gesamte Krone ist überwachsen und bietet auch in den sturmreichen Herbst- und Wintermonaten große Angriffsflächen. Hier wäre dann ein Rückschnitt (nicht Beseitigung) des Efeus ratsam. Bei kleineren Baumarten, z.B. Obstbäumen, muss Efeubewuchs begrenzt werden. Für Verkehrssicherheitskontrollen kann zumindest der wichtige Stammfuß weitgehend freigelegt werden, um ggf. Fäulnis durch Pilzbewuchs zu erkennen. Näheres zu Efeu an Bäumen findet sich in einer Schrift der BUND-Kreisgruppe Region Hannover.⁶⁰

7. Vorbeugender Baumschutz und Baumpflege

7.1 Vorbildfunktion für Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand

Besondere Verpflichtungen für das Gemeinwohl und damit auch für den Gehölzschutz ergeben sich bei Flächen im öffentlichen Eigentum.

- Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.⁶¹
- Als Argument, auch rechtlich, kann neben Umweltaspekten angeführt werden, dass die öffentlichen Eigentümer verpflichtet sind, ihr Vermögen pfleglich zu verwalten und Bäume und Sträucher einen erheblichen materiellen Wert darstellen. Nach den gerichtlich anerkannten Methoden zur Baumwertermittlung⁶² hat ein einziger z. B. vierzigjähriger Baum in der Regel einen vierstelligen Wert in Euro.
- Wenn öffentliche Flächen, z. B. Wegraine, unerlaubt von Dritten privat genutzt und evtl. kahlgeschlagen werden, ist der öffentliche Eigentümer verpflichtet, dagegen vorzugehen. Das gilt auch für Realverbände, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Näheres zu Wegrainen kann nachgelesen werden in der BUND-Schrift „Wegraine und Gewässerrandstreifen“.⁶³

7.2 Vorbeugender Baumschutz

7.2.1 Verfahrensbeteiligung, Bürgerengagement

Gehölzbeseitigungen finden oft im Rahmen von Vorhaben statt, die im Vorfeld im Prinzip noch beeinflusst werden könnten. Es gibt sowohl Verfahren mit Öffentlichkeits- und Verbändebeteiligung (Beispiel: Planfeststellungsverfahren für Straßenbau)

⁵⁸ HILSBERG, R. (2019): Grünstreifen: So viel Abstand zum Acker muss sein. TASPO Baumzeitung, 4, 2019, S. 56-59. <https://baumzeitung.de/2019/08/29/so-viel-abstand-von-gruenstreifen-zu-acker-muss-sein/>

⁵⁹ STOBBE, H. et al. (2022): Verkehrssicherheit und Baumkontrolle. Der Praxisleitfaden zu den FLL-Baumkontrollrichtlinien. <https://www.isbn.de/buch/9783878152828/verkehrssicherheit-und-baumkontrolle>, 2. Auflage 2022

⁶⁰ WILHELM, G. (2010): Efeu an Bäumen - ein Problem? Was wir über die Wirkungen einer außergewöhnlichen Pflanze wissen. <https://bund-region-hannover.de/service/publikationen/detail/publication/efeu-an-baeumen-ein-problem/>

⁶¹ § 2 Abs. 4 BNatSchG

⁶² Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Baumwertermittlung>

⁶³ RADTKE, M. (2014): Wegraine und Gewässerrandstreifen. Bedeutung und rechtliche Grundlagen. https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/broschueren/BUND_Folder_Wegraine_WWW-Version.pdf (Ergänzt werden kann zu dieser Schrift, dass die Informationen, die aus den hier angegebenen kostenpflichtigen Kartendiensten entnommen werden können, weitestgehend inzwischen auch kostenlos auf dem niedersächsischen Umweltkartenserver verfügbar sind: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

als auch Projekte, für die rechtlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist (Beispiel: Gemeinde gestaltet eine Grünfläche um oder baut auf einem Schulgelände zusätzliche Gebäude, für die keine Bebauungsplanänderung nötig ist). Wie man in den einen wie den anderen Fällen aktiv werden kann, zeigt ein BUND-Leitfaden „1x1 der Bürgerbeteiligung vor Ort“.⁶⁴

Gerade auch bei kommunalen Projekten, über die im Rat oder Kreistag, evtl. auch vorher in Ortsräten oder Stadtbezirksräten, beschlossen werden muss, gilt:

- Hier ist es wichtig, von den Vorhaben frühzeitig zu erfahren (Tagesordnungen der Gremien im Internet regelmäßig lesen) und sich möglichst früh einzumischen.
- Oft bewirkt eine bloße schriftliche Stellungnahme wenig und es hilft mehr, Kontakt mit den planenden Verwaltungen und besonders auch kommunalen Mandatsträgern bzw. Fraktionen aufzunehmen. Auch hier gilt „je früher umso besser“, denn je später die Argumente eingebracht werden, umso mehr haben sich Entscheidungen oft schon verfestigt.
- Weitere Aktionsmöglichkeiten sind u.a. Pressemitteilungen oder Pressternine vor Ort.
- Wichtig ist auch, Unterstützung von örtlichen Vereinen, Gruppierungen oder Bürgerinitiativen zu suchen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

7.2.2 Regeln für baumgerechte Planung und Transparenz verlangen

Oft nehmen Planungen nicht nur wenig Rücksicht auf Gehölze und anderes wertvolles Grün, sondern es fehlt auch an ehrlichen Darstellungen der Verluste. Kommunale Gremien und engagierte Bürger*innen können dann vorab nur schwer die Folgen der Planung für die Umwelt beurteilen. Nicht selten wird auch schon während der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Beseitigung der Bäume zugelassen, obwohl der Rat über den Plan noch nicht entschieden hat.

Abhilfe könnte schaffen, wenn von der Kommune verbindliche Regeln für baumgerechte Planung und Transparenz eingefordert werden:

- Bestandsaufnahme der betroffenen Baumbestände:
Bei allen kommunalen Planungen, bei denen Bäume betroffen sind, müssen die betroffenen Baumbestände zunächst einmal in den Planungsunterlagen in Text und Karte dargestellt werden. Dabei muss auch ersichtlich sein, welche Bäume hier warum besonders wertvoll sind (Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, alte Bäume, landschaftsprägende Bäume...).
- Berücksichtigung der Bäume bei der Planung:
Die Bestandsaufnahme muss bei der Planung der Bauflächen berücksichtigt werden. Das heißt: Bauflächen müssen, wenn möglich, verkleinert oder verschoben werden, um wertvolle Bäume erhalten zu können. Für eine Erhaltung ist die Sicherung des gesamten Kronentraufenbereichs resp. des Wurzelraums der Bäume erforderlich! Wenn behauptet wird, dass dies nicht möglich ist, muss das erläutert werden.
- Darstellung der Bäume, die verloren gehen, und der Bäume, die erhalten bleiben:
Es muss übersichtlich in Text und Karte dargestellt werden, welche Bäume aufgrund der Planung sicher verloren gehen würden, welche möglicherweise verloren gehen könnten (z. B. bei Bebauungsplänen, für die es noch keinen Entwurf für die Baukörperstellung gibt, Verlustrisiken durch Nähe zu Gebäuden etc.) und welche erhalten bleiben können.
- Sicherung wertvoller, nicht überplanter Baumbestände als zu erhaltende Bäume in Bebauungsplänen (Erhaltungsgebot):
Wertvolle Bäume, die nicht Bauflächen weichen müssen, müssen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB im Bebauungsplan konsequent als „zu erhaltender Baum“ festgesetzt werden. Nur dann sind sie wirklich gesichert. (Vorbildlich ist die Stadt Osnabrück, die die durch Bebauungspläne geschützten Bäume auf einer Stadtkarte im Internet darstellt.⁶⁵)
- Veröffentlichung zu geplanten Baumfällungen:
Die Kommune muss Baumfällungen in ihrem Verantwortungsbereich rechtzeitig vorher öffentlich ankündigen

⁶⁴ BECK, R.-U. & C. WENZL (2013): 1x1 der Bürgerbeteiligung vor Ort. https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/bund_1x1_der_buergerbeteiligung_vor_ort.pdf

⁶⁵ <http://geo.osnabrueck.de/bplan/>

7.2.3 Baumfälllisten

In den Kommunen werden im Winterhalbjahr meist „abgängige“ Straßenbäume und Bäume auf Grünflächen gefällt. Dazu werden oft Listen erstellt, welche Fällungen wo geplant sind, entweder für Vergabe an Firmen oder für die eigene Arbeitsorganisation. Manche Kommunen (z. B. Stadt Hannover) stellen diese Listen vorab den Ratsgremien und auch Naturschutzverbänden als Information zur Verfügung. Wo dies nicht geschieht, kann es sinnvoll sein, solch ein Verfahren einzufordern. So kann im Vorfeld der Fällungen ein Dialog möglich sein, z. B. zu den Fragen, ob die Bäume nach Baumhöhlen abgesucht wurden, wie dies in den Listen dokumentiert ist, ob absterbende Bäume abseits der Wege nicht auch ganz oder teilweise als wertvolles stehendes Totholz erhalten werden können oder welche Ersatzpflanzungen geplant sind. Auch bei Gehölzpflegemaßnahmen (Baumschnitt, Heckenschnitt) z. B. von Straßenmeistereien der Landkreise ist es hilfreich zu erfragen, in welchen Abschnitten Maßnahmen geplant sind und vorab einen Meinungsaustausch zu suchen.

7.2.4 Gehölzverlusten nachgehen

Ein über die Jahre immer weiter fortschreitender Verlust von Gehölzstrukturen kann auch mit Luftbildern und Fotos dokumentiert werden. Mit „Google Earth“ (kostenlose Installation) kann von aktuellen zu älteren Luftbildern gewechselt werden. Der BUND Naturschutz in Bayern hat dazu eine Anleitung „Baumverluste einfach darstellen“⁶⁶ erstellt. Ältere Fotos, die mit aktuellen Fotos aus der gleichen Perspektive verglichen werden können, lassen sich aus der Straßenperspektive bei der Google-Funktion „Street View“ finden, sofern im jeweiligen Ort Street-View-Bilder gemacht wurden. Die Vergleichsbilder können gute Dienste leisten, wenn Baumschützer*innen sich an die Verwaltung, Politik oder Öffentlichkeit wenden.

7.2.5 Aktionen für „Freund Baum“

Es gibt eine Vielzahl von weiteren Möglichkeiten, um sich positiv für Bäume einzusetzen. Der BUND Naturschutz in Bayern hat einen Aktionsleitfaden erstellt, in dem vielfältige Aktionsvorschläge zu einer breit gefächerten Werbung für „Freund Baum“ enthalten sind.⁶⁷

7.3 Gehölzpflege

Grundsätzlich sollen Pflegemaßnahmen den Charakter und den Gesundheitszustand der Gehölze erhalten. Oft geschieht aber genau das Gegenteil. Allgemeingültige, verbindliche Vorgaben gibt es zum Thema Gehölzpflege allerdings nicht. Orientierung bieten Regelwerke und Fachbücher.

7.3.1 Baumpflege

Das wichtigste Regelwerk zur Baumpflege sind die „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV)“ der „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL)“.⁶⁸ Eine kompakte Einführung in das Thema, insbesondere auch in Hinblick auf den Naturschutz, gibt das Buch „Baumpflege im Jahresverlauf“⁶⁹.

Häufige Fehler sind:

- Eingriffe und Verletzungen, die nicht auf ein Mindestmaß begrenzt werden. (Radikalschnitte nach dem Motto „Viel hilft viel“ statt z.B. nur gefährliche Totäste oder Äste im Lichtraumprofil der Straßen und Wege zu entfernen bzw. einzukürzen.)
- starkes Einkürzen von Baumkronen an erwachsenen Bäumen ohne Rücksicht auf die natürliche Kronenform (Kappung)
- Abschneiden von starken Ästen über 10 cm Durchmesser
- falsche Schnittführung, so dass die Verletzung sich nicht so schnell wie möglich verschließen kann
- Beauftragen von Unternehmen ohne spezielle Qualifikation als Baumpfleger.

⁶⁶https://freising.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/freising/B%C3%A4ume_und_Baumschutz/bn-informiert-google-earth.pdf

⁶⁷ SCHULTHEISS, H. (2017): Aktionsleitfaden Zukunftschancen für Freund Baum. Basisinformationen, Handlungsempfehlungen und Aktionsvorschläge für die Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Bäumen im Siedlungsbereich. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg. 24,00 €. Bestellung unter <https://service.bund-naturschutz.de/publikationen-medien/bn-publikationen/aktionsleitfaden/>

⁶⁸ FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU (2017): Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege : ZTV. 6. Ausg. Bonn, FLL. 35,00 €

⁶⁹ BAUMGARTEN, H. et al. (2019) Baumpflege im Jahresverlauf: Schnittzeiten im Einklang mit dem Naturschutz. 2., überarb. u. erw. Aufl. Braunschweig, Haymarket. <https://www.isbn.de/buch/9783878152675/baumpflege-im-jahresverlauf>

7.3.2 Pflege von Feldhecken und Gebüsch

Nicht fachgerecht durchgeführte Pflege bei Feldhecken (nicht zu verwechseln mit Schnitthecken, meist zur Einfriedung von Grundstücken) und Gebüsch führt regelmäßig zur Zerstörung von Biotopstrukturen und hat erheblichen negativen Einfluss auf die Entwicklung der Biodiversität. Hier sieht man oft ein Herunterschneiden

- unterschiedslos sämtlicher Gehölze, ggf. bis auf einige Bäume,
- auf großer Fläche gleichzeitig und
- in kurzen zeitlichen Abständen, im Extremfall jährlich.

Auf diese Weise bleibt nur noch ein dürrtätiger Strauchaustrieb mit nur geringer Lebensraumfunktion oder der Strauchaufwuchs verschwindet mit der Zeit auch ganz. Im Frühjahr nach dem Rückschnitt bieten die Gebüsch noch keine Strukturen für Gehölz brütende Vögel und kein Blütenangebot für Insekten, so dass sehr häufig geschnittene Feldhecken für die Tierwelt weitgehend entwertet sind. Arten, die auf Schatten und Halbschatten angewiesen sind, verschwinden. Wenn große Abschnitte gleichzeitig heruntergeschnitten werden, können die Tiere auch nicht in die Nähe ausweichen.

Verbindliche landesweite Vorgaben zur fachgerechten Pflege von Hecken und Gebüsch gibt es in Niedersachsen nicht. Auch ein Merkblatt auf Landesebene, wie es z.B. in Baden-Württemberg⁷⁰ vorliegt, fehlt. Zwei Schriften des NLWKN (SCHUPP & DAHL 1992⁷¹ und KAISER & WOHLGEMUTH 2002⁷²) enthalten Hinweise zur Heckenpflege. Mehrere untere Naturschutzbehörden haben Merkblätter mit Empfehlungen zur Heckenpflege herausgegeben (Landkreise Cuxhaven⁷³, Lüchow-Dannenberg⁷⁴ und Uelzen⁷⁵ sowie Region Hannover⁷⁶).

Die Empfehlungen besagen vor allem:

- Als Turnus für die Pflege werden in den Merkblättern Zeiträume wie „5 bis 15 Jahre“, „8 bis 10 Jahre“, „8 bis 12 Jahre“ oder „10 bis 25 Jahre“ genannt. - Hier hängt viel auch von den Verhältnissen vor Ort ab. Neben den Gehölzarten und der Nährstoffversorgung spielt vor allem das Platzangebot eine Rolle, denn sehr schmale Feldhecken, die in der Breite immer wieder zurückgedrängt werden müssen, neigen zum Verkahlen und müssen öfter auf den Stock gesetzt werden. Bei sehr breiten Hecken müssen vielleicht nur aufkommende Bäume in Grenzen gehalten werden.
- Die Hecken sollen nur abschnittsweise heruntergeschnitten werden. Die genannten Abschnitte bewegen sich zwischen „5 bis 10 m“, „maximal 20 m“ und „nicht länger als 50 m“. - Da ein kleinflächiger Wechsel Vorteile für den Naturschutz bringt und der Aufwand kaum größer ist, sollte man sich eher an den kleineren Zahlen orientieren.
- Pro Pflegemaßnahme soll nach den unterschiedlichen Vorgaben nicht mehr als auf einem Drittel, einem Viertel oder einem Fünftel der Fläche einer Hecke zurückgeschnitten werden.
- Unterschieden werden Verjüngungsschnitt, plenterartige Pflege und Auf-den-Stock-Setzen.
 - Beim Verjüngungsschnitt werden die Sträucher ausgelichtet, indem nur die ältesten Triebe tief abgeschnitten werden, um den Strauch (v.a. Hasel oder Holunder) zum Neuaustrieb anzuregen. Er erfüllt damit weiter kontinuierlich seine ökologische Funktion.
 - Bei der plenterartigen Pflege werden vor allem raschwüchsige Bäume selektiv entnommen. Sträucher werden ausgelichtet oder mehr oder weniger einzeln auf den Stock gesetzt. Dadurch bleiben in der Hecke kontinuierlich auf ganzer Länge alle Altersstufen in einem stockwerkartigen Aufbau erhalten.
 - Beim Auf-den-Stock-Setzen werden abschnittsweise alle Gehölze, bis auf die Überhälter, bodennah heruntergeschnitten. Durch diese radikale Pflegemethode gehen hier die Funktionen der Hecke schlagartig und längere Zeit

⁷⁰ <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/26785>

⁷¹ SCHUPP & DAHL (1992), a.a.O.

⁷² KAISER, T. & J. O. WOHLGEMUTH (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen. Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 4/2002. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutz--pflege--und-entwicklungsmaßnahmen-für-biotoptypen-in-niedersachsen-38836.html>

⁷³ http://www.landkreis-cuxhaven.de/media/custom/578_252_1.PDF?1259942428

⁷⁴ https://www.elbtalaue.de/Portaldata/3/Resources/sg_elbtalaue/dokumente/bau_wohnen_planung/Empfehlungen_zur_landschaftsgerechten_Heckenpflege.pdf

⁷⁵ http://www.landkreis-uelzen.de/Portaldata/2/Resources/landkreis_uelzen/amt_66/natur_und_wald/artenschutz/Heckenbroschuere_für_den_Landkreis_Uelzen_Endfassung_Stand_September_2016_09_27.pdf

⁷⁶ <https://www.hannover.de/Media/01-DATA-Neu/Downloads/Landeshauptstadt-Hannover/Umwelt/Naturschutz/Merkblatt-zum-Hecken-schutz>

verloren, so dass sie in den Merkblättern überwiegend kritisch gesehen wird. Teilweise wird diese Pflegemethode für das jeweilige Gebiet im Regelfall ganz abgelehnt (Landkreis Lüchow-Dannenberg, Region Hannover⁷⁷).

- Häufiges (jährliches) Beschneiden auf ein gleichmäßiges Höhen- und/oder Seitenniveau von ganzen Hecken wird nicht als fachgerechte Pflegemethode für Landschaftshecken eingestuft.
- Bäume, die als „Überhälter“ die Hecke prägen, insbesondere auch Altbäume, und „Überhälter-Anwärter“ sind zu erhalten. Die Bäume sollen nicht hoch auf geastet werden; Eingriffe zur Freihaltung eines Lichtraumprofils müssen fachgerecht ausgeführt werden und sich auf das Notwendigste beschränken.
- Größere Dornengebüsche (u.a. Schlehe, Wildrosen, Weißdorn) sind nur an den Rändern zurückzuschneiden, um die besondere biologische Funktion des inneren Dickichts zu erhalten. Ältere baumartige Weißdornsträucher vertragen und benötigen im Regelfall keinen Schnitt.
- Nach Möglichkeit sollen abgestorbene Stämme als Totholz belassen werden.
- Abgelehnt wird der Einsatz von Schleglern, die die Gehölze zerfetzen und keine sauberen Schnittstellen wie Motorsägen hinterlassen. - Auch der Einsatz von Knickscheren kann zu Problemen führen.⁷⁸
- Gefordert wird auch die Erhaltung von vorgelagerten Kraut- und Grassäumen mit Mahd alle 2 bis 3 Jahre im Herbst, dabei ist das Mähgut zu entfernen.⁷⁹ - Zur Pflege von Kraut- und Grassäumen siehe auch die Schrift „Insektenfreundliches öffentliches Grün“⁸⁰ des BUND Niedersachsen.

Generell besteht ein Druck, die Gehölze in der Breite zu begrenzen, auch weil Landwirte für Bereiche, in die Sträucher eingedrungen sind oder die von Baumkronen überschirmt werden, zusätzlich zum Ertragsausfall auch keine Flächenprämien erhalten. Umgekehrt ist aber darauf zu achten, dass ein Rückschnitt in der Breite nicht stärker ausfällt als unbedingt nötig. Der Bruterfolg in Hecken wird vor allem durch Prädation begrenzt und je schmaler die Hecke ist, desto mehr Nester werden ausgenommen (BARKOW 2001⁸¹). Ein Rückschnitt in der Breite sollte möglichst nicht jährlich und möglichst jeweils nur auf kurzen, wechselnden Abschnitten stattfinden. So entstehen windgeschützte Buchten im Strauchmantel, die u.a. für Insekten wertvoll sind.

Müssen Hecken überhaupt gepflegt werden? Daraus sollte kein Dogma gemacht werden. Zwar führt das Ausbleiben von Eingriffen bei Hecken und Gebüsch dazu, dass sich Bäume immer mehr gegen die Sträucher durchsetzen. Dies muss aus Naturschutzsicht aber nicht unbedingt negativ sein. Da zum Beispiel die Brutvogeldichte mit dem Gehölzvolumen zunimmt, weisen „durchgewachsene“ Hecken insgesamt mehr Brutvögel auf (BARKOW 2001), wobei dann allerdings eine Verschiebung von den heckentypischen Arten zu den Waldarten stattfindet. Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover fordert, bei gut ausgeprägten breiten Hecken und bei Baumhecken mit alten Bäumen auf eine Heckenpflege ganz zu verzichten.⁸² In Bezug auf Wallhecken raten SCHUPP & DAHL (1992) dazu, lediglich für einen bestimmten Anteil des heutigen Wallheckenbestands (ca. 10 - 20 %) bzw. dort, wo die kulturhistorische Bedeutung es erfordert, einen regelmäßigen Pflegehieb durchzuführen.⁸³ KAISER & WOHLGEMUTH 2002⁸⁴ empfehlen, bei einem gewissen Anteil der Hecken die natürliche Sukzession zuzulassen.

Handlungsmöglichkeiten für Naturschützer*innen bei nicht fachgerechter Hecken- und Gehölzpflege:

- Dialog mit den Verantwortlichen (z.B. kommunalen Bauhöfen), auf fachliche Empfehlungen (z.B. Heckenmerkblatt Region Hannover) hinweisen
- Sofern in Landkreis oder Stadt nicht vorhanden, bei der unteren Naturschutzbehörde anregen, dass solche Empfehlungen herausgegeben werden. Es sollten konkrete und nachprüfbare Mindestanforderungen formuliert werden (maximale Länge von Abschnitten, die auf den Stock gesetzt werden dürfen, Minimum der zeitlichen Intervalle und Minimum der Zahl von stehen zu lassenden Überhältern).

⁷⁷ Im Merkblatt der Region Hannover wird eine plenterartige Pflege als „Auf-den-Stock-Setzen“ bezeichnet. „Auf-den-Stock-Setzen“ im üblichen Sinn wird als nicht fachgerecht abgelehnt.

⁷⁸ <https://schleswig-holstein.nabu.de/natur-und-landschaft/knicks/knickschutz-und-pflege/05783.html>

⁷⁹ KAISER & WOHLGEMUTH (2002), a.a.O., S. 193 f.

⁸⁰ https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/wildbienen/BUND_Insektenfreundliches_oeffentliches_Gruen.pdf

⁸¹ BARKOW, A. (2001): Die ökologische Bedeutung von Hecken für Vögel. Diss. Univ. Göttingen. <https://ediss.uni-goettingen.de/bitstream/handle/11858/00-1735-0000-0006-ABE8-1/barkow.pdf?sequence=1>

⁸² REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Naturschutz/Landschaftsrahmenplan-der-Region-Hannover> S. 660

⁸³ SCHUPP & DAHL (1992), a.a.O., S. 151.

⁸⁴ KAISER & WOHLGEMUTH (2002), a.a.O., S. 193 f.

- Einsatz für eine Baum- (und Hecken-) schutzsatzung, in der solche Beschränkungen verbindlich enthalten sind.
- Öffentlichkeitsarbeit.

7.3.3 Gehölzpflege an Straßen, Bahnanlagen und Schifffahrtswegen

Bei Kritik an Grünpflege an Straßen, Bahnanlagen und Kanälen wird von den Verantwortlichen nicht selten auf § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen. Dort heißt es: „Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken (...) 3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege, 4. der See- oder Binnenschifffahrt (...) dienen, oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.“ Daraus wird oft gefolgert, dass an Verkehrswegen naturschutzrechtliche Vorschriften nicht wirklich gelten, sondern nur unverbindlich „bedacht“ werden müssen.

Diese Regelung zur „Funktionssicherung“ ist aber kein Freibrief auf den Flächen, die von für Verkehrswege zuständigen Behörden verwaltet werden. Vorschriften z. B. zum Baumschutz sind hier nur dann nachrangig, wenn die Nutzung und Sicherheit des Verkehrswegs beeinträchtigt ist.⁸⁵ Einige Vorschriften, z. B. europäisches Artenschutzrecht, gelten auch hier uneingeschränkt.

Für die Autobahn- und Straßenmeistereien der Länder gilt das „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst. Teil: Grünpflege“⁸⁶, das auch für Straßenverwaltungen von Landkreisen und Gemeinden den Stand der Technik darstellt. Hierin wird zu Gehölzflächen im Straßenbegleitgrün ausgeführt:

- Gehölzstreifen bis zu 10 m Breite sollen nur etwa alle 10 Jahre und nur bei Bedarf gepflegt werden. Durch das selektive Auf-den-Stock-Setzen einzelner Sträucher und Bäume soll ein gestufter, dichter Aufbau des Gehölzstreifens erhalten werden. Bei älteren Beständen, die Verkahlungserscheinungen zeigen, ist als Pflegemaßnahme ein abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes geeignet. Die Abschnittslängen sollen maximal 50 m betragen. Im Pflegeabschnitt sind vereinzelt markante Bäume und Sträucher sowie die im Unterstand befindlichen, unterdrückten Gehölze zu belassen, um eine Strukturvielfalt innerhalb des Gehölzstreifens zu erhalten. Nach einigen Jahren erfolgt der Pflegehieb auf den bislang nicht bearbeiteten Abschnitten.
- Bei flächenhaften geschlossenen Gehölzflächen an Einschnitts- und Dammböschungen, Lärmschutzwällen und Zwischen- und Restflächen sind Pflegemaßnahmen im Inneren dieser Bestände laut Merkblatt in der Regel nicht notwendig. Nur in Einzelfällen kann es aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Auflichtung oder der Bestandsverjüngung notwendig bzw. sinnvoll sein, einzelne Bäume auf den Stock zu setzen. Regelmäßige Pflegemaßnahmen beschränken sich auf den Gehölzrand (Pflege wie bei Gehölzstreifen).

Bei Bundeswasserstraßen ist der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ des Bundesverkehrsministeriums⁸⁷ in Verbindung mit dem „Leitbild der Gehölzunterhaltung“⁸⁸ anzuwenden. Danach sind Gehölzbestände zu mehrstufigen, artenreichen, alle Altersstufen aufweisenden Beständen zu entwickeln. Unterhaltungsmaßnahmen sind deshalb plenterartig, d.h. ungleichmäßig und in größeren zeitlichen Abständen, durchzuführen. Standortheimische Gehölze sind generell zu schonen und nur dann zu unterhalten, wenn sie verkehrssicher sind oder die Bauwerkssicherheit bzw. das Lichtraumprofil beeinträchtigen. Gehölze mit ins Wasser hineinragenden Zweigen und Wurzeln sind, soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt, zu erhalten.

7.3.4 Baumschutz bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen können Bäume u.a. durch Verletzungen von Wurzel, Stamm und Krone, durch Bodenverdichtungen oder Freilegen von Wurzeln erheblich geschädigt werden. Daher müssen die Regelwerke DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei

⁸⁵ Der § 4 BNatSchG statuiert „keine Anwendungssperre“ für Vorschriften des Naturschutzrechts. Er „ist als Funktionsvorbehalt für zweckgebundene Flächen zu verstehen. (...) Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen dabei so weit zurückstehen, wie es zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Flächennutzung erforderlich ist“ (SCHLACKE: GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 4, Rn. 1)

⁸⁶ FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (2006): Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst. Teil: Grünpflege. 31,00 € (Das Merkblatt ist nur gedruckt erhältlich. Es soll eine Überarbeitung geben.)

⁸⁷ https://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/01_Arbeitshilfen/05_LF_Umweltbelange_Unterhaltung/unterhaltung-leitfaden.pdf?blob=publicationFile S. 75 f.

⁸⁸ https://www.bafg.de/DE/08_Ref/U3/06_Verkehrssicherheit/leitbild_gehoelzunterhaltung.pdf?blob=publicationFile

Baumaßnahmen) sowie im Straßenbau die RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) eingehalten werden. Verschiedene deutsche Kommunen⁸⁹ und auch die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz⁹⁰ haben Merkblätter zum Baumschutz bei Baumaßnahmen herausgegeben.

7.3.5 Fällungen und Rückschnitte im Frühling und Sommer

Sieben Monate im Jahr sind Gehölzfällungen und Rückschnitte stark eingeschränkt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz⁹¹ ist es „verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“ Hierzu gibt es Ausnahmen für bestimmte behördliche Maßnahmen, Verkehrssicherungsmaßnahmen, zulässige Eingriffe sowie, bei geringfügigem Gehölzaufwuchs, für zulässige Bauvorhaben.

Das bedeutet⁹²:

- Für Bäume gilt das Fällungs- und Rückschnittsverbot in den betreffenden Monaten nur außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen. Es gilt also z. B. für Straßenbäume, Bäume in der Feldflur oder Bäume auf Brachflächen. Das Verbot gilt nach dem Wortlaut dieser Vorschrift aber nicht für Haus- und Kleingärten oder Grünanlagen einschließlich Friedhöfen und Sportplätzen.¹³ Allerdings greifen hier Artenschutzvorschriften, wenn z. B. Vögel in den Bäumen brüten. Form- und Pflegeschnitte sind zulässig, aber nur dann, wenn sie schonend sind oder der Gesunderhaltung des Baumes dienen, was die Einhaltung fachlicher Empfehlungen bedeutet (ZTV-Baumpflege). Auch dann ist der Artenschutz zu beachten.
- Für Hecken und Gebüsche gilt das zeitweilige Rückschnittsverbot überall außerhalb des Waldes. Ausnahmen sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses im jeweiligen Jahr. Solche Schnitte können aber gegen den Schutz besonders geschützter Arten verstoßen (z.B. Heckenschnitt, wenn gerade Vögel in der Hecke brüten) und wären dann verboten.
- Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nach dem Sinn dieser Vorschrift nur soweit ausgenommen, wie sich Bäume in einem derart akut verkehrsgefährdenden Zustand befinden, dass das Fällen bzw. der Rückschnitt keinen Aufschub bis zum Herbst dulden.

Oft heißt es, dass Gehölze in der „Brut- und Setzzeit“ nicht zurückgeschnitten oder beseitigt werden dürfen. Der Begriff kommt von der niedersächsischen Vorschrift, wonach Hunde „in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden“ müssen.⁹³ Mit Baumfällung oder Gehölzschnitt hat diese Regelung nichts zu tun.

Herausgeber

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Niedersachsen e.V.
Goebenstraße 3a
30161 Hannover
www.bund-niedersachsen.de

Text: Georg Wilhelm; Mitarbeit: Ute und Viktor Beyer, Heiner Baumgarten, Manfred Radtke, Rolf Runge
Ergänzung und Überarbeitung (Oktober 2023): Heiner Baumgarten, Dr. Frank Niederstadt

⁸⁹ Zum Beispiel: <https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/buergerservice/adressen-oeffnungszeiten/umweltschutzamt/baumschutz.28340.html> ; https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt68/gartenamt/pdf/strassengruen/baumschutz_baustelle.pdf ; <https://www.bielefeld.de/bauen-und-baumschutz>

⁹⁰ Flyer/Poster in graphisch selbsterklärender Form in verschiedenen Dateigrößen unter <https://www.galk.de/index.php/arbeitskreise/stadtbaeume/downloads>

⁹¹ § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

⁹² Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Auslegung des Begriffs „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ gemäß §39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG; RdErl. D. MU v. 7.3.2023 –RefN4-2220/0/000-0001-; Nds. MBl. Nr. 11/2023

⁹³ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), § 33, Abs. 1 Nr. 1b.